Marriage contract Nr. 389: Sachsen-Gotha - Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel

Date of contract conclusion: 1676-07-13
Place of contract conclusion: Friedenstein

Groom

• Name: Albrecht von Sachsen-Gotha

GND: 117760846Year of Birth: 1648

Year of Death: 1699Dynasty: Wettin

• Confession: Lutherisch

Bride

• Name: Maria Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel

• GND: 121002500

Year of Birth: 1638Year of Death: 1687

• Dynasty: Welfen

• Confession:

Actors for Groom

• Name: Albrecht von Sachsen-Gotha

GND: 117760846Dynasty: WettinRelationship: Selbst

Actors for Bride

• Name: Rudolf August von Braunschweig-Lüneburg

GND: 116678909 Dynasty: Welfen

• Relationship: Bruder

Sachsen-Gotha

1676-07-13

Vertragsinhalt

Anrufung Gottes (fol. 1r) Präambel (fol. 1r-2r): Verwitwung der Braut erwähnt, Konsens der Brautmutter, Ehe beschlossen Artikel 1 (fol. 2r-2v): Ehe beschlossen, Beilager Artikel 2 (fol. 2v-3r): Mitgift (17.500 Taler, zusätzlich 2.500 Taler, Zahlungsregelungen, Gebrauch), Aussteuer Artikel 3 (fol. 3r): Erbverzicht der Braut (wie bei vorheriger Ehe), Einverständnis des Bräutigams Artikel 4 (fol. 3r-4r): Morgengabe (2.000 Reichstaler, Kleinod oder Geschenk, 100 Reichstaler als Verzinsung über das Wittum, Nutzungsrechte), wenn die Braut verstirbt und keine Leibeserben vorhanden sind: Rückfall, bei anderweitiger Vererbung durch die Braut: Ablösung (2.000 Reichtaler) möglich Artikel 5 (fol. 4r): Handgeld (jährliche Verweisung von 300 Reichstaler, Zahlungsregelungen, Nutzungsrechte) Artikel 6 (fol. 4r-5v): Widerlage (20.000 Reichstaler), Einwilligung des Bruders des Bräutigams, Verweisung von Mitgift und Widerlage auf das Amt Saalfeld, Witwengüter Amt Saalfeld (Zugehörungen, Nutzungsrechte), Witwenrente (4.000 Reichstaler jährlich), Regelungen zu eventuellen Überschüssen, wenn die genannte Summe nicht erzielt werden kann: Mängelerstattung, Einwilligung des Bruders des Bräutigams Artikel 7 (fol. 5v): Vorbehalte (Ritterdienste, Steuern, Erbhuldigung, Öffnung etc.) hinsichtlich der Witwengüter für die Erben und Nachkommen des Bräutigams Artikel 8 (fol. 5v-6r): Regelungen zur Bestellung von Kirchen- und Schuldienern; Regelungen zu Consistorial-Kirchen- und Landesordnung, Episkopalischen Rechte etc. Artikel 9 (fol. 6r-6v): Lob, Schwur und Gehorsam der Amtleute auf den Witwengütern bei Antritt des Wittums, die Untertanen behalten ihre Rechte etc. bei, darüber hinausgehende Beschwerungen ausgeschlossen Artikel 10 (fol. 6v): Schutz der Witwe und des Wittums, Vertretung der Witwe Artikel 11 (fol. 6v-7r): Beschwerungsfreiheit des Wittums, der Pensionen etc. Artikel 12 (fol. 7r-7v): Bezug der Witwengüter, Vorräte, bei Mängeln: Ersatz, Regelung für eventuelle Überschüsse Artikel 13 (fol. 7v-8r): Baulicher Zustand und Instandhaltung der Witwengüter, Hausrat, Kutschen etc., Inventar Artikel 14 (fol. 8r): Baulicher Zustand der Witwengüter, Reparaturen Artikel 15 (fol. 8r-8v): Bauholz, Hausrat, Erhalt Artikel 16 (fol. 8v): Regelungen zu Jagd und Wild Artikel 17 (fol. 8v-9r): Aufwartung durch den Adel Artikel 18 (fol. 9r): Vergabe, Öffnung, Verpfändung etc. des Wittums ohne Einverständnis der Erben und Nachfolger des Bräutigams ausgeschlossen Artikel 19 (fol. 9r-9v): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine gemeinsamen Erben vorhanden sind: Der Bräutigam erhält das lebenslange Nutzungsrecht über die Mitgift, Aussteuer etc. (Inventarium), nach dem Tod des Bräutigams: Rückfall; Vererbungsmöglichkeiten per Testament durch die Braut Artikel 20 (fol. 9v-10r): Spezielle Regelungen zum Silbergeschirr, Erbregelungen Artikel 21 (fol. 10r-10v): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und unmündige Leibeserben vorhanden sind: Vormundschaft, Unterhalt, Erziehung; Bezug und Nutzung des Wittums, Erhalt von Hausrat, Aussteuer etc. Artikel 22 (fol. 10v-11r): Wenn die Braut nach dem Tod des Bräutigams erneut heiratet: Die Braut erhält 20.000 Taler der Mitgift und 20.000 Taler der Widerlage, Abtretung des Wittums; andere Zahlungsmöglichkeiten für die Summe der Widerlage (jährliche und lebenslange Zahlung von 1.000 Reichstaler, Versicherung, die Zahlung fällt nach dem Tod der Braut an die gemeinsamen Nachkommen mit dem Bräutigam oder dessen Erben) Artikel 23 (fol. 11r): Wenn aus der zweiten Ehe der Braut auch Nachkommen vorhanden sind: Die Mitgift und der weitere Besitz der Braut fällt an die Nachkommen aus erster und zweiter Ehe Artikel 24 (fol. 11r-12r): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt, keine Nachkommen vorhanden sind und die Braut nicht erneut heiratet: Lebenslange Nutzung des Wittums; nach dem Tod der Braut: Rückfall des Wittums, Rückfall der Mitgift, Vererbungsmöglichkeiten nach Testament der Braut; Rückzahlungsregelungen Artikel 25 (fol. 12r): Schuldenbegleichung Artikel 26 (fol. 12r): Wenn die Braut/der Bräutigam vor dem Beilager verstirbt: Ehevertrag ungültig Abschluss (fol. 12v-13r): Einhaltung des Vertrages versprochen, zweifache Vertragsausfertigung; Einwilligung des ältesten Bruders des Bräutigams sowie der weiteren Brüder, schriftlicher Konsens, Ort, Daten

Regelungen über Thronfolge

Konfessionelle Regelungen

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 3 (fol. 3r): Erbverzicht der Braut (wie bei vorheriger Ehe), Einverständnis des Bräutigams Artikel 4 (fol. 3r-4r): Morgengabe (2.000 Reichstaler, Kleinod oder Geschenk, 100 Reichstaler als Verzinsung über das Wittum, Nutzungsrechte), wenn die Braut verstirbt und keine Leibeserben vorhanden sind: Rückfall, bei anderweitiger Vererbung durch die Braut: Ablösung (2.000 Reichtaler) möglich Artikel 19 (fol. 9r-9v): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine gemeinsamen Erben vorhanden sind: Der Bräutigam erhält das lebenslange Nutzungsrecht über die Mitgift, Aussteuer etc. (Inventarium), nach dem Tod des Bräutigams: Rückfall; Vererbungsmöglichkeiten per Testament durch die Braut Artikel 20 (fol. 9v-10r): Spezielle Regelungen zum Silbergeschirr, Erbregelungen Artikel 22 (fol. 10v-11r): Wenn die Braut nach dem Tod des Bräutigams erneut heiratet: Die Braut erhält 20.000 Taler der Mitgift und 20.000 Taler der Widerlage, Abtretung des Wittums; andere Zahlungsmöglichkeiten für die Summe der Widerlage (jährliche und lebenslange Zahlung von 1.000 Reichstaler, Versicherung, die Zahlung fällt nach dem Tod der Braut an die gemeinsamen Nachkommen mit dem Bräutigam oder dessen Erben) Artikel 23 (fol. 11r): Wenn aus der zweiten Ehe der Braut auch Nachkommen vorhanden sind: Die Mitgift und der weitere Besitz der Braut fällt an die Nachkommen aus erster und zweiter Ehe Artikel 24 (fol. 11r-12r): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt, keine Nachkommen vorhanden sind und die Braut nicht erneut heiratet: Lebenslange Nutzung des Wittums; nach dem Tod der Braut: Rückfall des Wittums, Rückfall der Mitgift, Vererbungsmöglichkeiten nach Testament der Braut; Rückzahlungsregelungen

Ständische Instanzen beteiligt

Externe Instanzen beteiligt

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

Präambel (fol. 1r-2r): Verwitwung der Braut erwähnt, Konsens der Brautmutter, Ehe beschlossen Artikel 3 (fol. 3r): Erbverzicht der Braut (wie bei vorheriger Ehe), Einverständnis des Bräutigams Artikel 6 (fol. 4r-5v): Widerlage (20.000 Reichstaler), Einwilligung des Bruders des Bräutigams, Verweisung von Mitgift und Widerlage auf das Amt Saalfeld, Witwengüter Amt Saalfeld (Zugehörungen, Nutzungsrechte), Witwenrente (4.000 Reichstaler jährlich), Regelungen zu eventuellen Überschüssen, wenn die genannte Summe nicht erzielt werden kann: Mängelerstattung, Einwilligung des Bruders des Bräutigams Abschluss (fol. 12v-13r): Einhaltung des Vertrages versprochen, zweifache Vertragsausfertigung; Einwilligung des ältesten Bruders des Bräutigams sowie der weiteren Brüder, schriftlicher Konsens, Ort, Daten

Textbezug zu vergangenen Ereignissen Präambel (fol. 1r-2r): Verwitwung der Braut erwähnt, Konsens der Brautmutter, Ehe beschlossen

Artikel 3 (fol. 3r): Erbverzicht der Braut (wie bei vorheriger Ehe), Einverständnis des Bräutigams

Weitere Verträge zwischen Vertragsparteien

Kommentar Keine Foliierung/Nummerierung der Vertragsseiten im Original

Vertrag im Original in Artikel unterteilt

Literatur Beck, August, "Albrecht" in: Allgemeine Deutsche Biographie 1 (1875), S. 318-319 [Online-Version]; URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd117760846.html#adbcontent [12.08.2025].

Nachweise

- Archivexemplar: Wolfenb. NLA 3 Urk 5 Nr. 13 (1676 VII 13)
- Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch
- Digitalisat Archivexemplar:
- Drucknachweis:
- Vertragssprache Druck:
- Digitalisat Druck:

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 389. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/389.html.

```
@misc{ Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 389},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/389.html}
}
```